

Mag. Alexander Schallenberg
Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.489.489

Wien, am 7. September 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Henrike Brandstötter, Kolleginnen und Kollegen haben am 7. Juli 2021 unter der Zl. 7288/J-NR/2021 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Auswirkungen des neuen Standortgesetzes für INGOs und Quasi-Internationale Organisationen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Wie viele INGOs waren am 30. April (also unmittelbar vor Inkrafttreten des ASG) in Österreich registriert?*
- *Wie viele Quasi-Internationale Organisationen waren am 30. April (also unmittelbar vor Inkrafttreten des ASG) in Österreich registriert?*

Am 30. April 2021 gab es 19 Nichtregierungsorganisationen mit Rechtsstellung einer Organisation im Sinne des damaligen Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche internationale Organisationen (NGO-Gesetz), und neun Quasi-Internationale Organisationen im Sinne des § 7 Abs. 2 NGO-Gesetz (vgl. Verordnung der Bundesregierung betreffend Quasi-Internationale Organisationen im Kalenderjahr 2021 (QuIOV 2021), BGBl. II Nr. 529/2020).

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Wie viele Neuanträge zum Erhalt des INGO Status wurden seit 1 Mai 2021 gestellt? Gibt es bereits Genehmigungen unter dem neuen Gesetz? Wenn ja, wie viele?*
- *Wie viele Neuanträge zum Erhalt des Status einer Quasi-Internationalen Organisation wurden seit 1 Mai 2021 gestellt? Gibt es bereits Genehmigungen unter dem neuen Gesetz? Wenn ja, wie viele?*

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) hat bisher eine Anfrage erhalten, die sich auf die Zuerkennung der Rechtsstellung einer Internationalen Nichtregierungsorganisation im Sinne des § 15 des Bundesgesetzes zur Stärkung Österreichs als internationaler Amtssitz- und Konferenzstandort (Amtssitzgesetz – ASG), BGBl. I Nr. 54/2021, bezog, sowie vier Anfragen, die sich auf die Zuerkennung der Rechtsstellung einer Quasi-Internationalen Organisation (QuIO) im Sinne des § 16 ASG bezogen. Das BMEIA prüft derzeit das Vorliegen der Voraussetzungen und wird in den nächsten Monaten Verordnungen über die Zuerkennung der erwähnten Rechtsstellungen vorbereiten.

Zu Frage 5:

- *Das Ziel des neuen ASG ist die "Erhöhung der Attraktivität Österreichs als internationaler Amtssitz- und Konferenzstandort." Gibt es für dieses Ziel ein quantitatives Wirkungsziel? Wie viele neue INGOs und Quasi-Internationale Organisationen werden als Folge des Gesetzes erwartet? Welche Zahl gilt als Maßstab für Erfolg?*

Laut der wirkungsorientierten Folgenabschätzung zum Entwurf des ASG, siehe 609 der Beilagen, XXVII. GP, trägt das ASG zum Wirkungsziel "Sicherstellung der außen-, sicherheits-, europa- und wirtschaftspolitischen Interessen Österreichs in Europa und in der Welt. Weiterer Ausbau des Standortes Österreich als Amtssitz und Konferenzort sowie der Beziehungen zu den Internationalen Organisationen. Umfassende Stärkung der Rechte von Frauen und Kindern." der Untergliederung 12 Äußeres im Bundesvoranschlag des Jahres 2020 bei. Ein quantitatives Wirkungsziel besteht nicht, jedoch zeigen schon die innerhalb kurzer Zeit erhaltenen Anfragen, dass unter den einschlägigen Nichtregierungsorganisationen Interesse an der Aufrechterhaltung bzw. Zuerkennung einer privilegierten Stellung besteht. Die nunmehr auch für QuIO vorgesehene längerfristige Status-Zuerkennung ermöglicht den betroffenen Organisationen, abgesehen von der administrativen Vereinfachung, auch eine längerfristige Planung.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *Bitte beschreiben Sie die Vereinfachungen, die das neue ASG für NGOs, die den Status der Quasi-Internationalen Organisation erstreben, mit sich bringt.*

- *Bitte beschreiben Sie, welche Amtswege, Gebühren und Anträge sich eine Organisation bei der Bewerbung für den Status der Quasi-Internationalen Organisation erspart.*

Anstelle der bisher vorgesehenen jährlichen Verordnung der Bundesregierung betreffend Quasi-Internationale Organisationen ist eine unbefristete Verordnung des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und dem Bundesminister für Inneres getreten. Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zuerkennung des QuIO-Status - also etwa der Nachweis, dass ein personell angemessen ausgestattetes Büro in Österreich unterhalten wird und dass vom Finanzamt Österreich Gemeinnützigkeit zuerkannt wurde - ist nun im Regelfall gemäß § 16 Abs. 5 ASG nur mehr alle zwei Jahre zu erbringen, was eine wesentliche administrative Vereinfachung für die betroffene Organisation darstellt.

Zu Frage 8:

- *Das BMEIA wird als einzige Instanz bei der Vergabe des Status der Quasi-Internationalen Organisation beschreiben ("...wobei es hier [Anerkennung des Status] keines Einvernehmens mit anderen Ressorts bedarf"). Bitte erläutern Sie in diesem Zusammenhang den Passus im Gesetz, der vom "Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Familie und Jugend, und dem Ministerium für Inneres" spricht.*

Das in der Frage enthaltene Zitat aus den Erläuterungen bezieht sich auf die Aberkennung (§ 16 Abs. 6 ASG), nicht auf die Zuerkennung des QuIO-Status. In den Erläuterungen heißt es: „Gemäß Abs. 6 erfolgt die Aberkennung der Rechtsstellung einer Quasi-Internationalen Organisation durch Verordnung des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten, wobei es hier keines Einvernehmens mit anderen Ressorts bedarf.“ Das in der Frage angesprochene Einvernehmen mit anderen Ressorts bezieht sich auf die Zuerkennung des Status (§ 16 Abs. 1 ASG).

Zu Frage 9:

- *Im Falle dass das BMEIA eine INGO aufgrund der sozialen Mission, des Beitrags zu sozialen Zwecken und/oder internationaler Bedeutung als Quasi-Internationalen Organisation anerkennen will, das BMF aber die Gemeinnützigkeit nicht bestätigt, wie erfolgt die finale Entscheidungsfindung zwischen den beiden Behörden? Gibt es eine Abwägung zwischen den Interessen des BMF, das Gemeinnützigkeit möglichst eng auslegt, und dem BMEIA, das den Standort stärken und durch das vorliegende Gesetz auch innovative, neuartige Organisationen und Themen fördern will?*

Die Zuerkennung des QuIO-Status hat gemäß § 16 Abs. 2 Z 1 ASG die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Österreich zur Voraussetzung. Im Verfahren des Finanzamts Österreich ist das BMEIA gemäß § 17 Abs. 1 ASG anzuhören.

Zu Frage 10:

- *Welche Rechtsmittel hat ein Antragsteller im Falle einer negativen Entscheidung durch das BMLV?
durch ein anderes Ministerium (wie das BMF), dessen Entscheidungen sich auf die Zuerkennung des Status durch das BMLV auswirken?*

Eine Entscheidung des Bundesministeriums für Landesverteidigung ist im ASG nicht vorgesehen. Sollte die Frage auf negative Entscheidungen des BMEIA abzielen, so kann über diese ein Bescheid verlangt werden, der beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden kann. Darüber hinaus unterliegen die Verordnungen des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten nach den §§ 15 und 16 ASG der Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof. Entscheidungen des Finanzamts Österreich gemäß § 17 ASG über die Gemeinnützigkeit können beim Bundesfinanzgericht angefochten werden.

Mag. Alexander Schallenberg

